

Satzung

der Stadt Steinfurt für den Denkmalbereich Nr. 1 „Historischer Stadtkern Burgsteinfurt mit Schloßanlage“ gem. § 5 DSchG für das Land Nordrhein-Westfalen

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV. NW S. 475), geändert durch Artikel 9 des Rechtsbereinigungsgesetzes 1987 für das Land Nordrhein-Westfalen vom 6. Oktober 1987 (GV. NW S. 342) und der §§ 2 Abs. 3 und 5 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Land Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz - DSchG) vom 11. März 1980 (GV NW Nr. 22, S. 226), hat der Rat der Stadt Steinfurt in seiner Sitzung am 06.09.1989 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Das Gebiet „Historischer Stadtkern Burgsteinfurt mit Schloßanlage“ wird als Denkmalbereich festgesetzt und unter Schutz gestellt.
- (2) Der Geltungsbereich wird wie folgt eingegrenzt und ist in dem als Anlage 1 beigefügten Plan dargestellt, der Bestandteil dieser Satzung ist:

Ostseite der Steinfurter Aa von der Burgstraße bis zur Niedermühle einschl. Niedermühle und Mühlenkolk

Nordseite der Mühlenstraße, die Ochtruper Straße überquerend bis zum Schnittpunkt mit der Westseite der Alexander-Koenig-Straße

Westgrenze der Alexander-Koenig-Straße bis zur Leerer Straße

Nordwestgrenze der Leerer Straße bis zum Schnittpunkt mit der Südwestgrenze der Straße Am Ludwigshaus (früher Schillerstraße)

Südwestgrenze der Straße Am Ludwigshaus

Westgrenze der Grundstücke Ludwigshaus, Parzelle 12 in Flur 17 und kath. Friedhof, Parzelle 86 in Flur 21

Westgrenze der Grundstücke Parzellen 83, 107, 81, 77, 75, 71, 65, 64, 63, 62, 60, 22 und 21, alle in Flur 21

Südgrenze der Grundstücke Parzellen 21, 18 in Flur 21

Westgrenze der Landstraße L 580 vom Grundstück Flur 21, Parzelle 18, 125 m nach Süden verlaufend, abknickend nach Osten, die Grundstücke Flur 16, Parzellen 12, 13 und 14 durchschneidend, bis zur Ostgrenze der Steinfurter Aa

Ostgrenze der Steinfurter Aa vom o.g. Schnittpunkt bis zur Burgstraße (Nordseite).

§ 2

Sachlicher Geltungsbereich

Im Geltungsbereich dieser Satzung sind geschützt:

(1) Die Schloßanlage, die Steinfurter Aa mit Grünanlage, das Erscheinungsbild des historischen Stadtkerns mit der sich anschließenden Zitadelle als ringförmige Befestigung, die Kommende als Hofsiedlung und die Reste der Stadtmauer. Das Erscheinungsbild wird bestimmt durch überkommene Bausubstanz, Gebäudehöhen und -volumen, Anordnung der Häuser in Trauf- und Giebelstellungen, Dachneigungen, Gebäudeabstände, Fensterformen, Baumaterialien und durch die typische Art der Parzellenstruktur, sowie die Sichtbezüge, die sich aus der Bebauung und Straßenführung ergeben.

(2) Die Stadtsilhouette, die sich dem Betrachter

- von der Burgstraße (Bushaltestelle/Parkplatzeinfahrt) in Richtung Innenstadt -Burgtor-, Bildfolge 2 und 3
- von der Wasserstraße (Abzweigung Tecklenburger Straße/Wettringer Straße) in Richtung Innenstadt Wassertor, Bild 24
- von der Ochtruper Straße (Höhe Sparkasse, Finanzamt) in Richtung Steinstraße, Steintor, Bildfolge 25 und 26
- von der Leerer Straße (Standort Aldi/Kreishandwerkerschaft) in Richtung Innenstadt -Rottor-. Bilder 35 und 36
- von der Straße Friedhof in Richtung Innenstadt, Bildfolge 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15
 - a) Standort Kommende
 - b) Standort Große evang. Kirche
 - c) Standort kath. Kirche
- Horstmarer Straße - Blücherstraße/Baumgarten, Bildfolge 28, 29, 30, 31

darbietet.

Die geschützte Silhouette ist in den o.a. fotografischen Aufnahmen (Anlage 2) dargestellt.

(3) Die Struktur und der Grundriß des historischen Stadtkerns. Diese bilden das historische Straßennetz in Form eines Hufeisens, die Parzellierung, der Verlauf der heute in Straßen ausgebauten Befestigungsanlagen mit den Resten der alten Stadtmauer, sowie die vorhandenen Freiflächen (Luftaufnahme Bildfolge 43 - 52).

§ 3 Begründung

Der in § 1 bezeichnete Denkmalbereich dokumentiert die bauliche und geschichtliche Entwicklung der Stadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt, in Abhängigkeit und Schutz zum Schloß Steinfurt. Es wird unter Schutz gestellt, weil die in § 2 bestimmten charakteristischen Merkmale wie Erscheinungsbild, Stadtsilhouette, Struktur und Stadtgrundriß aus städtebaulichen, historischen und volkskundlichen Gründen als gesamteinheitliches Erscheinungsbild zu wahren, zu erhalten und zu beschützen ist.

Der besondere Zeugniswert ist gegeben durch den großen Bestand der historischen Bausubstanz.

Die Begründung im einzelnen zum Denkmalbereich ergibt sich aus dem Urkatasterauszug (Anlage 3), dem Gutachten des Westf. Amtes für Denkmalpflege (Anlage 4) und der im Denkmalbereich befindlichen Einzeldenkmale und erhaltenswerte Bausubstanz (Anlage 5).

§ 4 **Anlagen als Bestandteil dieser Satzung**

Bestandteile dieser Satzung sind:

- der Plan, der die Grenzen des Denkmalbereiches aufzeigt -Anlage 1-
- die fotografischen Darstellungen der zu schützenden Stadtsilhouette -Anlage 2-, Blatt 1-52
- der Auszug aus dem Urkataster -Anlage 3-
- das Gutachten des Westf. Amtes für Denkmalpflege -Anlage 4- Bl. 1-3 (nachr. beige)
- die Liste der im Denkmalbereich befindlichen Einzeldenkmale und erhaltenswerte Bausubstanz -Anlage 5- Blatt 1-24

Die vorstehenden Anlagen können während der Auslegungszeit vom 02.10.89 - 03.11.89 während der Dienstzeit im Rathaus, Emsdettener Str. 40, Zimmer 232, eingesehen werden.

§ 5 **Rechtsfolgen**

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung gelten die Vorschriften des Denkmalschutzes NW, insbesondere die Vorschriften des § 9 DSchG NW. Im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung unterliegen Neubauten/Änderungen von baulichen Anlagen oder Teile baulicher Anlagen somit der Erlaubnispflicht aus den in § 3 genannten Gründen. Dies gilt auch dann, wenn derartige bauliche Maßnahmen als genehmigungsfrei im Sinne des § 62 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NW) vom 26.06.1984 (GV NW S. 41), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18.12.1984 (GV NW S. 803) anzusehen sind.
- (2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Veränderungen unter Wahrung der denkmalwerten Eigenart des Denkmalbereiches vorgenommen werden. Die Stadt Steinfurt beruft dafür ein Sachverständigengremium, das von der Erlaubnisbehörde gehört werden muß und in der ihr nach dieser Satzung obliegenden Aufgaben berät.
- (3) Mitglieder dieses Gremiums sind
 - 3.1 ein Vertreter der Baugenehmigungsbehörde,
 - 3.2 ein Vertreter des Westf. Amtes für Denkmalpflege oder des Landesamtes für Baupflege,

- 3.3 ein Vertreter des städt. Planungsamtes,
- 3.4 ein Vertreter des mit der städtebaulichen Planung beauftragten Architekten,
- 3.5 weitere Mitglieder können bei Bedarf hinzugezogen werden.

§ 6

Geltung anderer Genehmigungsvorschriften

Weitergehende öffentlich rechtliche Vorschriften, insbesondere die nach der in § 5 der Satzung genannten Landesbauordnung NW, die rechtsverbindlichen Bebauungspläne und Gestaltungssatzungen, bleiben durch diese Satzung unberührt.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Wer gegen die Erlaubnispflicht des § 5 dieser Satzung verstößt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 41 DSchG und kann mit einer Geldbuße bis zu der in § 41 DSchG genannten Höhe belegt werden.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anmerkung:

Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 46/89 vom 28.09.1989.